

Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Rinderanlage Warlow" der Gemeinde Warlow hier: Abwägungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeitung:</i> Melanie Adler	<i>Datum</i> 13.01.2023 <i>Antragsteller:</i>
------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	------------------------	--------------

Sachverhalt

Im Rahmen der Gemeindevertretersitzung am 11.07.2018 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden/ Träger öffentlicher Belange ist abgeschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen im Zeitraum vom 13.08.2018 bis zum 13.09.2018. Im gleichen Zeitraum wurden die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Amtes Ludwigslust-Land eingestellt. Im Rahmen der Gemeindevertretersitzung am 06.09.2018 wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Alternativmöglichkeiten und wesentliche Auswirkungen der Planung informiert und die Möglichkeit zur Äußerung gegeben. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.08.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Parallel hierzu erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung im Rahmen Ihrer Sitzung am 10.01.2022 geprüft und abgewogen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen und Hinweise in der Planung und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollen.

Mit Beschluss vom 10.01.2022 hat die Gemeindevertretung den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow in der Fassung vom Oktober 2021, die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen diese sowie alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte im Zeitraum 07.03.2022 bis einschließlich 08.04.2022. Zusätzlich wurden die Unterlagen auf der Homepage des Amtes Ludwigslust-Land eingestellt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls im betreffenden Zeitraum.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage bzw. Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB sind durch die Gemeindevertretung zu prüfen und untereinander abzuwägen.

Beschlussantrag

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warlow prüft die vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warlow prüft die von Bürgern in Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warlow beschließt die Abwägungsergebnisse der in der Anlage beigefügten Abwägungsunterlagen Die beigefügte Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Die Verwaltung des Amtes Ludwigslust-Land wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Abwägung_Entwurf_TÖB (öffentlich)
2	Abwägung_Nachbargemeinden (öffentlich)
3	Abwägung Bürger (öffentlich)

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

ECO-CERT
Ingenieurgesellschaft Kremp, Kuhlmann und Partner
Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: iris.hansen@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-44/22
Datum: 20.04.2022

nachrichtlich: Amt Ludwigslust-Land für die Gemeinde Warlow,
LK LUP (FD Bauordnung und Planung),
WM V 750

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Ihr Schreiben vom: 16.03.2022 (Posteingang: 18.03.2022)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrter Herr Kuhlmann,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf zum B-Plan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow bestehend aus Planzeichnung (Stand: September 2021) und Begründung (Stand: Oktober 2021) vorgelegen.

Bereits seit den 70-iger Jahren wird das Plangebiet der Gemeinde Warlow für die Tierhaltung genutzt. Aufgrund stetig steigender Anforderungen an das Tierwohl, die Umweltverträglichkeit und die Rentabilität ist eine Modernisierung der Stallanlagen geplant.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Gemeinde Warlow

Blatt 1

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Stellungnahme:

Behörde/TÖB

Nachbargemeinde

Bürger

Abwägungsergebnis: **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg** vom 20.04.2022

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die angezeigten Planungsabsichten nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie 05/2021 beurteilt werden.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Die nebenstehenden Ausführungen werden bestätigt.

Wesentlicher Regelungsgegenstand der Planung ist die Erhöhung der in der Anlage gehaltenen Tieranzahl und die aus Immissionsschutzgründen erforderliche konkrete Zuordnung der Kälber und Jungkinder.

Das Bau- und Nutzungskonzept sieht den Abriss der bestehenden vier Hauptstallgebäude und der veralteten Hof- und Dungeleflächen vor. Das Fahrstilo, die Mehrzweckhalle, das Büro- und Sozialgebäude sowie die drei bestehenden Futter- und Lagergebäude an der Südseite bleiben erhalten, können jedoch saniert, modernisiert oder erneuert werden. Eine Umnutzung dieser Gebäude zu Stallgebäuden ist unzulässig.

Als Ersatz für die vier abgerissenen Stallgebäude ist die Errichtung von drei neuen Ställen mit einer Gesamtkapazität von 1.840 Tieren (Stall 1 = 600 Kälber und Jungkinder, Stall 2 = 640 Kälber und Stall 3 = 600 Kälber und Jungkinder) geplant.

Zusätzlich zu der Bestandssicherung einer Wohneinheit für Dauerwohnen ist eine weitere Wohneinheit als Betriebswohnung vorgesehen.

Mit einer Plangebietsgröße von 2,9 ha ist keine Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche geplant, sondern nur die Umstrukturierung des vorhandenen Geländes. Die Fläche teilt sich auf in ca. 2,06 ha Baufläche (Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Rinderhaltung / Landwirtschaft“), ca. 0,15 ha Versorgungseinrichtungen, ca. 0,05 ha Verkehrsfläche und ca. 0,64 ha private Grünfläche.

Die Gemeinde Warlow verfügt über keinen Flächennutzungsplan.

Raumordnerische Bewertung

Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 19.09.2018 zugestimmt. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Iris Hansen

Gemeinde Warlow		Blatt 2	
Anlage zum Abwägungsbeschluss		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)			
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 20.04.2022			

Raumordnerische Bewertung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die landesplanerische Zustimmung vom 17.09.2018 weiter fort gilt.

Bewertungsergebnis

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bebauungsplan Nr. 5 mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Die Feststellung zur raumordnerischen Bewertung ist in die Begründung Abschnitt 4. Vorgaben übergeordneter Planungen – aufgenommen worden.

Ein Exemplar des rechtskräftigen Planes (Text- und Kartenteil) wird dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster zugestellt.

Abschließender Hinweis

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 5 "Rinderanlage Warlow" der Gemeinde Warlow, Amt Ludwigslust-Land

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 17.03.2022; PE: 21.03.2022
Planzeichnung M 1: 1.000 vom September 2021
Begründung zum Entwurf vom Oktober 2021 einschl. Umweltbericht
Begehungsbericht vom 11.08.2028
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 15.04.2021
Geruchs-Immissionsprognose vom 08.10.2021
Ammoniak-Immissionsprognose vom 08.10.2021
Staub-Immissionsprognose vom 28.09.2021
Emissions- und Immissionsprognose für Schall vom 04.08.2020
Waldgutachten vom 16.09.2020
Brandschutzkonzept vom 19.09.2019
Geotechnischer Bericht zu den Baugrundverhältnissen vom 16.07.2019

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Warlow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.
Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (auch Baustellenausfahrten), so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Die Notwendigkeit der Ver- und Entsorgung (z. B. Abfallentsorgung / Heizöllieferungen etc.) sowie die Möglichkeit der Anfahrt von Rettungskräften (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) ist zu beachten.

Gemeinde Warlow		Blatt 3	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim , Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

FD 33 – Bürgerservice/Straßenverkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Nebenstehender Hinweis ist bereits in die Begründung – Abschnitt 13. Hinweise aufgenommen worden.

Auch nebenstehender Hinweis wird in die Begründung – Abschnitt 13. Hinweise aufgenommen.

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Stellungnahme:

 Behörde/TÖB Nachbargemeinde BürgerAbwägungsergebnis: **Landkreis Ludwigslust-Parchim**, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.
2. Neben dem Löschwasserbrunnen wird unter Pkt. 6.6 der Begründung zum Bplan auch das Regenauffangbecken als Löschwasserentnahmestelle zum Ansatz gebracht. Daher ist dies entsprechend (in Anlehnung an) der DIN 14210 herzurichten. Der textliche wie auch graphische Nachweis über mindestens 96 m³/h (1600 l/min) im Bplan Gebiet ist vor Rechtskraft des Bplans in der Begründung nachzuweisen.
3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Lärm

Aus der Emissions- und Immissionsprognose für Schall Projekt 10020022 vom 04.08.2020 geht hervor, dass der maximal zulässige Spitzenpegel am Immissionsort IO1 (Ludwigsluster Str. 17a) nachts bei anlagenbezogenen Tiertransporten um maximal 5 dB(A) überschritten wird.

Die Überschreitung des Spitzenpegels in der Nacht ist zu vermeiden.

Detaillierte Festlegungen zur Vermeidung der Überschreitung des Spitzenpegels in der Nacht sind aus gesundheitlichen Vorsorgegründen für die Anwohner entsprechend festzusetzen.

Trinkwasser

Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme eine amtliche Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich.

Ein Termin zur Probenentnahme ist mit dem FD Gesundheit zu vereinbaren.

Die gesetzliche Grundlage für die Trinkwasseruntersuchung bildet die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist.

Die Baumaßnahme ist gemäß der Trinkwasserverordnung 4 Wochen vor Baubeginn beim FD Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen, soweit die nachfolgenden Punkte Beachtung finden. Diese sind wie folgt berücksichtigt worden:

1. Nebenstehender Hinweis ist in entsprechendem Wortlaut bereits in die Begründung Abschnitt 6.6 Ver- und Entsorgung, Löschwasser aufgenommen worden.

2. Die Beachtung des Hinweises auf die Herrichtung des Regenauffangbeckens in Anlehnung an die DIN 14210 erfolgt durch Aufnahme in die Begründung unter Abschnitt 6.6 Ver- und Entsorgung, Löschwasser.

Die unabhängige Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für 2 Stunden kann im Bedarfsfall durch Entnahme aus dem bereits errichteten Löschwasserbrunnen erfolgen, dessen Durchsatzleistung nachweislich (Pumpversuch vom 11.03.2020) ca. 49 m³/h beträgt. Die weitere Wasserentnahme kann aus dem zukünftigen Regenauffangbecken (geplantes Nutzvolumen VN = ca. 855 m³) erfolgen. Dieses ist so auszuführen, dass ständig ein Volumen von mehr als 100 m³ verfügbar ist und somit die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gewährleistet werden kann.

3. Die Entnahmestelle im Bereich des Regenauffangbeckens als Löschwasserreserve wird durch Herrichtung einer Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge sowie eines frostfreien Ansaugstutzens ertüchtigt. Auch die Fläche im Bereich des Löschwasserbrunnens wird entsprechend der nebenstehenden Bestimmungen zur Befestigung hergerichtet.

Die Hinweise zu den Pkt. 2 und 3 sind in entsprechendem Wortlaut bereits in der Begründung Abschnitt 6.6 Ver- und Entsorgung, Löschwasser enthalten bzw. aufgenommen worden.

FD 53 – Gesundheit**Lärm**

In den textl. Hinweisen, nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB), unter Pkt. Immissionsschutz, wird aufgenommen: Dass anlagenbezogene Tiertransporte in der Nacht, in der Zeit nach 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, nur ausnahmsweise bei Bedarf, d. h. in seltenen Ausnahmefällen zulässig sind. Zur Vermeidung der Überschreitung des Geräuschspitzenpegels in der Nacht aufgrund von Tiertransporten sind als organisatorischen Maßnahmen einzuhalten:

- Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit des Transportfahrzeuges im Bereich der Zufahrt (Ludwigsluster Straße, von der Einmündung in die Kreisstraße LUP 34 bis zum Einfahrtbereich der Anlage) auf Schrittgeschwindigkeit,
- das Abstellen und Verlassen des LKW im Bereich der Zufahrt ist zu vermeiden.

Trinkwasser

Nebenstehender Hinweis wird in die Begründung Abschnitt 13. Hinweise aufgenommen.

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Rinderanlage Warlow" der Gemeinde Warlow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben betrifft Bodendenkmale (s. beigefügte Karte –blaue flächige Markierungen).

Blaues Bodendenkmal	Warlow	Fundplatz 6
Fundstreuung	Slawenzeit	
Eisenhütte		
Brandgräberfeld	Bronzezeit	
Fund	Urgeschichte	
Siedlung römische	Voreisenzeit	
Hort- bzw. Depotfund	P IV- jüngere Bronzezeit	

Hinweise:

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartner: Dr. Lars Saalow, Tel.: 0385 – 58879 647).

Joost, Sachbearbeiterin Denkmalschutz

Gemeinde Warlow		Blatt 5	
Anlage zum Abwägungsbeschluss		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)			
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Vorhabens keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich befinden.

Nebenstehende Hinweise sind bereits in der Begründung Abschnitt 6.10 Denkmalschutz berücksichtigt worden.

Der wahrscheinliche Verbreitungsraum der Bodendenkmale ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Hinweise zum Umgang mit den bekannten Bodendenkmalen sowie zum Verhalten bei Zufallsfunden sind in die textlichen Hinweise, nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB) aufgenommen worden.

Hinweise:

Darüber hinaus wird der nebenstehende Hinweis auch unter Abschnitt 13. Hinweise, der Begründung aufgenommen.

Bauplanung / Bauordnung

Entsprechend § 4 Abs. 1 LBauO M-V dürfen Gebäude nur errichtet oder geändert werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Ohne Stellungnahme

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände						Schumann	Schumann
Bedingungen/Aufw./Hinw. laut Anlage	12.04.2022 Herrmann	12.04.2022 Herrmann	25.04.2022 Thielmann	25.04.2022 Thielmann	26.04.2022 Dittmann		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer II. Ordnung

Als Ausgleichsmaßnahme ist u. a. geplant 30 Einzelgehölze anzupflanzen. Die dafür vorgesehenen Flurstücke befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Gewässern II. Ordnung. Daher sind die Anpflanzungen mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ abzustimmen, um die Gewässerunterhaltung nicht mehr als notwendig zu beeinträchtigen.

Gemeinde Warlow		Blatt 6	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim , Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

Bauplanung / Bauordnung

Das Plangebiet wird über die öffentlich gewidmete Gemeindestraße (Ludwigsluster Straße) aus südwestlicher Richtung mit Anschluss an die Kreisstraße LUP 34 (sh. Planzeichnung) verkehrlich erschlossen. Die äußere verkehrliche Erschließung ist damit bereits gesichert. Es wird damit auch die bauordnungsrechtliche Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 LBauO M-V erfüllt. (wie unter Abschnitt **5.3 Erschließung** der Begründung beschrieben).

Bauleitplanung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Sh. nachfolgend zur nachgereichten Stellungnahme der FG Naturschutz und Landschaftspflege vom 07.06.2022, sowie vom 05.10.2022 und 07.11.2022, Blatt 12 ff.

Wasser- und Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Fachbereiche Hochwasserschutz und Gewässer-ausbau keine Bedenken bestehen.

Gewässer II. Ordnung

In Anbetracht der Nähe zu Gewässern II. Ordnung der ursprünglich vorgesehenen Pflanzung von 30 Einzelbäumen (auf dem Flst. 516 der Flur 1 gem. Warlow sowie Flst. 577, Flur 2) und nach Rücksprache/Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ erfolgt nunmehr die Umverlegung des Pflanzstandortes entlang des Weges ausgangs der Straße der Jugend in Richtung Jasnitz (Gem. Warlow, Flur 1, Flst. 542 und 579). Hier sind keine Gräben/Gewässer vorhanden, deren Unterhaltung beeinträchtigt werden könnte.

Gemeinde Warlow		Blatt 7	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim , Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

Abwasser

Zur Beseitigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers wurde am 26.07.2018 eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine vollbiologische Kleinkläranlage erteilt. Genehmigt wurde eine 4EW Anlage. Sollte eine Nutzung mit 8 Personen erfolgen, ist eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen. Die Kleinkläranlage ist, wie vereinbart, gemeinsam mit dem Neubau des Bürogebäudes zu errichten.

Gemäß B-Plan (Teil A) ist in der Werkstatt eine Wasseraufbereitungsanlage vorgesehen oder bereits vorhanden. Spätestens im BlmSch-Verfahren ist darauf einzugehen ob bei der Wasseraufbereitungsanlage Abwasser anfällt und wie dieses beseitigt wird. Abwasser aus der Wasseraufbereitung fällt ab einer Menge von 10 m³/Woche unter Anhang 31 AbwV und bedarf bei Überschreitung der Mengenschwelle einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ins Grundwasser.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung:

Bei mäßig verschmutzten Hofflächen ist eine rein mechanische Vorreinigung gemäß DWA-M 153 nicht ausreichend. Hier bedarf es einer biologischen Vorbehandlung, die beispielsweise auch durch Versickerung über eine bewachsene Oberbodenschicht möglich ist. Daher sind mäßig verschmutzte Hofflächen wasserundurchlässig herzustellen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu fassen und vor der Versickerung einer entsprechenden Behandlung zuzuführen.

Spätestens im BlmSch-Verfahren ist nachzuweisen welche Hofflächen welchen Belastungsklassen zugewiesen werden und wie die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. -behandlung erfolgt.

Um die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen/bewachsenen Bodenpassage dauerhaft sicher zu stellen, wird empfohlen vor der Einleitung eine mechanische Vorreinigung durchzuführen, um Grobstoffe/Sedimente aus dem Niederschlagswasser zu entfernen.

Die Fassung und gezielte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Herrmann, Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweise:

1. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
2. Der Abstand aller JGS-Anlagen zu oberirdischen Gewässern (auch verrohrte Vorfluter) muss mindestens 20 Meter betragen.
3. Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden und bei einer Betriebsstörung anfallende wassergefährdende Stoffe bzw. Gemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet und beseitigt werden.

Abwasser

Unter Abschnitt 6.6 Ver- und Entsorgung, Schmutzwasserbeseitigung der Begründung wird die Genehmigung von 4 EW richtig gestellt sowie der Hinweis zur Beantragung der Änderung der Erlaubnis bei Nutzung von mehr als 4 EW aufgenommen.

Nebenstehender Hinweis ist unter Abschnitt 6.6. Ver- und Entsorgung, Wasserversorgung der Begründung aufgenommen worden.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung

Die nebenstehenden Hinweise zu den Erfordernissen bei mäßig verschmutztem Niederschlagswasser bzw. zum Bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis werden in die Begründung Abschnitt 6.6 Ver- und Entsorgung, Schmutzwasserbeseitigung als ausführungsrelevanter Hinweis aufgenommen bzw. ergänzt.

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweise:

Auf die nebenstehenden ausführungsrelevanten Hinweise 1. bis 3. wird in der Begründung unter Abschnitt 6.11 Gewässerschutz hingewiesen.

Gemeinde Warlow		Blatt 8	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim , Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

4. Mit der nächsten Beteiligung sind beurteilungsfähige Unterlagen einzureichen, wie die Ausführung der Ställe und der Futtertische (z. B. Betongüte), die Ausführung der Güllekanäle, der Güllegrube bzw. der Lagerung unter den Ställen (z. B. Fassungsvermögen Güllelagerung) sowie die Angabe darüber, in welche Biogasanlage die Gülle verbracht wird und ggf. Vorlage eines Vertrages über die Güllelagerung.

Dittmann, SB Anlagen wassergefährdender Stoffe

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Hinweise:

Im nördliche Teil des Flurstücks 40, Flur 5, der Gemarkung Warlow ist in unserem System unter der Registriernummer S197 punktuell eine Tankstelle / Werkstatt vermerkt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns weitere Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

M. Thielmann, SB Grundwasser und Bodenschutz

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

4. Nebenstehender Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Bauvorlagen, wie u.a. die Ausführung der Ställe und der Futtertische (z. B. Betongüte), die Ausführung der Güllekanäle, der Güllegrube bzw. der Lagerung unter den Ställen (z. B. Fassungsvermögen Güllelagerung) sowie die Angabe zur Gülleverwertung bzw. Gülleabnahmeverträge (bereits vorhanden) Gegenstand der Planung sein.

Grundwasser / Bodenschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände bestehen.

Hinweise:

Eine Tankstelle wird nicht betrieben und ist nicht Gegenstand der Planung.

Unter Abschnitt 6.7 Abfallentsorgung und Kreislaufwirtschaft der Begründung erfolgt der Hinweis, dass weitere Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt sind.

Auflagen:

Die nebenstehenden Auflagen sind inhaltlich bereits berücksichtigt worden bzw. sind Bestandteil der Begründung: Abschnitt 6.7

Begründung

Die Begründung zu den Auflagen wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Warlow		Blatt 9	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim , Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Ihre Anlage ist ordnungs- und sachgemäß zu betreiben. Sie haben für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Umfeld der Anlage zu sorgen. Von Ihrem Betriebsgrundstück dürfen keine Verunreinigungen, z.B. durch LKW oder Traktoren, auf den öffentlichen Grund gelangen.
2. Verunreinigungen auf den Betriebsflächen, die zu Geruchsbelästigungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Die befestigten Flächen sind stets sauber zu halten. Dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
3. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser darf es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Emission von Geruchsstoffen aus der Anlage kommen.
4. Zur Verhinderung von Geruchsimmissionen ist gemäß Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA – Luft) vom 24. Juli 2002 Punkt 5.4.7.1 a) ist für größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit im Stall zu sorgen.
5. Die Tränken sind gemäß TA – Luft Pkt. 5.4.7.1 a) ständig auf ihre Funktionssicherheit zur Vermeidung von Trinkwasserverlusten zu kontrollieren.
6. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1c).
7. Es ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1e).
8. Eine Mistlagerung auf dem Anlagengelände selbst ist entsprechend den Annahmen der Geruchsimmissionsprognose auszuschließen.
9. Entsprechend der Immissionsprognose vom 29. Januar 2019 zu dem Bauvorhaben ist eine Lagerung von geruchsintensiven Stoffen und Futtermitteln auf dem Anlagengelände auszuschließen.
10. Trockenfuttermittellager, die pneumatisch beschickt werden, sind mit einem Staubabscheider auszustatten.
11. Sollte es in der Nachbarschaft zu Geruchsbelästigungen aus der Anlage kommen, kann die zuständige Behörde emissionsmindernde Anordnungen nach § 22 BImSchG in Verbindung mit § 24 BImSchG treffen.
12. Auf Anordnung der zuständigen Behörde sind Olfaktorische Messungen zur Ermittlung der Geruchsschwelle bzw. der Geruchszahl durchzuführen.
13. Die Messung hat durch eine nach § 26 BImSchG für das Gebiet Mecklenburg-Vorpommern zugelassene und im Amtlichen Anzeiger bekannte gegebene Stelle auf der Grundlage der DIN EN 13725 zu erfolgen.
Die Kosten für die Messungen und Feststellungen hat der Betreiber der Anlage zu tragen.
14. Der gesamte Bereich der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Grundstück ist so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte für Lärm entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht überschritten werden.

Immissionsschutz und Abfall

Die nebenstehend aufgeführten Auflagen 1. bis 14. mit Ausführungsrelevanz zur technischen Ausrüstung, zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Vermeidung von Emissionen/Immissionen bzw. zur ordnungsgemäßen Betriebsführung werden vollinhaltlich in die Begründung (Abschnitt 6.9 Immissionsschutz) zusammenfassend aufgenommen bzw. dort entsprechend ergänzt.

Gemeinde Warlow		Blatt 10	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim , Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

15. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow umfasst in der Flur 5 Gemarkung Warlow das Flurstück 40/0. Mit dem Planvorhaben sollen Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Rinderhaltung/Landwirtschaft ausgewiesen werden.
Die nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung (Ludwigsluster Str. 17a) befinden sich in der Innenbereichslage und werden aus bauplanerische Sicht als allgemeines Wohngebiet eingestuft: Somit sind an den nächstgelegenen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets maßgebend.
Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von
- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
 - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)
- an der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht überschritten werden.
Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Immissionsprognose durch die AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbh, Büro für Schallschutz, Schonenfahrerstraße 4, 18057 Rostock mit Datum vom 04. August 2020 angefertigt. Die Immissionsorte in der Prognose sind entsprechend anzupassen und in der Auswertung zu berücksichtigen.
16. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
17. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
18. Beim Betrieb der Anlage ist der Betriebsablauf so zu organisieren, dass keine geräuschintensiven Arbeiten zwischen 22.00 und 6.00 Uhr erfolgen.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Nach § 22 BImSchG in Verbindung mit § 24 BImSchG ist die zuständige Behörde auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen nicht eingehalten werden.

Die nebenstehend aufgeführten Auflagen 15. bis 18. zur technischen Ausrüstung, zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Vermeidung von Emissionen/Immissionen bzw. zur ordnungsgemäßen Betriebsführung werden vollinhaltlich in die Begründung (Abschnitt 6.9 Immissionsschutz) zusammenfassend aufgenommen bzw. dort entsprechend ergänzt sowie als textliche Festsetzung unter Punkt 8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgenommen, in den TF 8.1 bis 8.4.

Die Schall- Immissionsprognose ist entsprechend dem nebenstehenden Hinweis (Einordnung der nächstgelegenen Wohnbebauung, Ludwigsluster Str. 17a, als allgemeines Wohngebiet) überarbeitet und ausgewertet worden. Sie liegt als Rev. 01 mit Datum vom 24. Oktober 2022 vor. Die in der Prognose empfohlenen organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung der Überschreitung des Spitzenpegels in der Nacht (bei Tiertransporten) werden als textl. Hinweise, nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB), unter Pkt. Immissionsschutz aufgenommen.

Hinweise

Nebenstehende Hinweise sind in der Begründung (Abschnitt 6.9 Immissionsschutz) bereits enthalten bzw. werden ergänzend aufgenommen.

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Stellungnahme:

 Behörde/TÖB Nachbargemeinde BürgerAbwägungsergebnis: **Landkreis Ludwigslust-Parchim**, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022

4. Die zuständige Behörde ist weiterhin berechtigt, in den im § 25 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise zu untersagen.
5. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Gez. Fiedelmann, SB Immissionsschutz

Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

Sh. oben

Abfallwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Fachdienst 68
FG Naturschutz und Landschaftspflege

Ludwigslust, den 07.06.2022

FD 63
Bauleitplanung

Reg.-Nr.: 20026

Maßnahme: B-Plan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB¹ hat der Satzungsentwurf der Gemeinde Warlow über den Bebauungsplans Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung zur Prüfung vorgelegen.

Stellungnahme zur Eingriffsregelung

(Annika Baumgart, Tel: 03871 722 – 6815, E-Mail: annika.baumgart@kreis-lup.de)

Gegen den Bebauungsplan „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In den Textteil B sind nachfolgende Punkte aufzunehmen:

1. Punkt 6.6 ist wie folgt zu erweitern:
 - Die Anpflanzungen sind im Abstand von 2,5 m vor einer Ackernutzung zu schützen. Für Einzelbäume ist eine freie Kronenentwicklung zu gewährleisten.

Begründung

Auf die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Hier gilt § 15 Abs. 2 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entsprechend.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Textliche Angaben oder Erklärungen in einer Begründung bzw. im Umweltbericht dienen der Herleitung, Erläuterung und Begründung, bleiben aber letztendlich unverbindlich. Verbindlich werden nur diejenigen Festlegungen und Hinweise, die konkret im Satzungsentwurf dargestellt sind. Hier bedarf es noch kleinerer Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.

hier: Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz
(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Gemeinde Warlow		Blatt 12	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim , Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

Die Stellungnahme wird vollinhaltlich berücksichtigt.

Eingriffsregelung

Unter TF 6.6. der textlichen Festsetzungen , Teil B wird, auch unter Beachtung der nachfolgenden Begründung, aufgenommen:

Die Anpflanzungen sind im Abstand von 2,5 m vor einer Ackernutzung zu schützen. Für Einzelbäume ist eine freie Kronenentwicklung zu gewährleisten.

Begründung

Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

Artenschutz

Die eingereichten Unterlagen sind nicht abschließend prüffähig. Die nachfolgenden Belange sind zu überarbeiten und der UNB erneut zur Prüfung vorzulegen (AFB, Planzeichnung A, Text Teil B, digital ausreichend)

Die Angaben zu den vorgefundenen Nestern von Gebäudebrütern aus dem Begehungsbericht sind zum Teil widersprüchlich bezüglich der Angaben in den Formblättern im Artenschutzfachbeitrag.

Weiterhin sind im Begehungsbericht hinsichtlich der Anzahl von Nestern mehrfach „von- bis Angaben“ enthalten, z.B. 3-5 Nester Haussperling. Nach Auffassung der UNB wäre dann, entsprechend einer worst case Betrachtung, von 5 Nestern auszugehen.

Da die potentiellen Fledermausquartiere nicht mit Endoskopen untersucht wurden, und zwischenzeitlich Ansiedlungen möglich wären, sind nachfolgende, Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Artengruppe der Fledermäuse und Gebäudebrüter im Rahmen des Umbaus/ Abbruch in den **Bebauungsplan aufzunehmen**:

Der Beginn des Abrisses/ Umbau der Gebäude ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02 zulässig. Ansiedlungen von Tieren an diesen Gebäuden während der Bauzeit sind durch Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern.

Während der Umbau und Abrisstätigkeiten ist eine ökologische Baubetreuung zu gewährleisten. Der beauftragte Gutachter ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Abriss- Umbauarbeiten zu benennen.

Vor dem Beginn von Umbau- oder Abrisstätigkeiten sind alle bekannten oder potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche von Fledermäusen (Bleche, Fenster, Verkleidungen, Dachabdeckungen etc.) vorsichtig per Hand zu entfernen. Alle potentiellen Quartiere sind auf aktuellen Besatz zu prüfen. Aufgefundene Tiere sind durch eine ökologische Baubegleitung zu bergen, artgerecht zu versorgen und nach kurzer Hälterung abends wieder zu entlassen. Werden Wochenstuben oder nicht nur einzelne Tiere festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die weiteren Maßnahmen (u.a. Ausnahmeantrag vom Artenschutz, Schaffung von Ersatzquartieren) sind mit der unteren Naturschutzbehörde der Landkreises Ludwigslust- Parchim abzustimmen.

Die Maßnahme ACEF 1/ Textteil B sind zu konkretisieren und zu ergänzen:
Ersatzmaßnahmen sind auch für Haussperling und Hausrotschwanz vorzusehen.
Das Ausgleichsverhältnis von 1:1 kann nur angesetzt werden, wenn im AFB hinreichend nachgewiesen wird, dass in, bzw. an den neuen/ umgebauten Gebäuden die Arten wieder Nistmöglichkeiten finden. Ansonsten wäre ein Ausgleichsverhältnis von 1: 2 anzusetzen.

Als CEF- Maßnahme sind die Ersatzquartiere rechtzeitig, nämlich vor Beginn der Brutzeit die dem Baubeginn folgt, fertigzustellen. (Z.B. Beginn Baumaßnahmen Oktober bis Dezember , dann Fertigstellung der Ersatzquartiere bis Anfang März des darauffolgenden Jahres; Beginn Baumaßnahmen Januar bis Februar dann Fertigstellung der Ersatzquartiere bis Anfang März des selben Jahres. Für Schwalben sind die Ersatzquartiere jeweils bis Ende März fertigzustellen.

Die Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang muss ununterbrochen gewährleistet sein (LANA-Vollzugshinweise²). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten (siehe auch LANA- Rechtsbegriffe³).

² Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) -Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, 2010

³Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) -Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Gemeinde Warlow		Blatt 13	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim , Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

Die Belange des Artenschutzes wurden entsprechend der nachfolgend beschriebenen Anregungen und Hinweise im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag überarbeitet. Die Ergebnisse sind, soweit relevant, in die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen (Teil B) aufgenommen worden. Die Unterlagen sind zur erneuten Prüfung der UNB vorgelegt worden.

Insbesondere wurden bezüglich der Artengruppen Gebäudebrüter/Fledermäuse beachtet: Bei der Bestimmung der Anzahl von Ersatznestern für vorkommende Gebäudebrüter ist jeweils vom worst case ausgegangen worden. Nebenstehende Anregung ist als textliche Festsetzung (im Teil B), unter 7. Artenschutz, TF. 7.1 enthalten.

Die ökologische Baubegleitung ist jeweils Bestandteil der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und des vorgezogenen Ausgleichs, festgesetzt (in Teil B) in den TF. 7.1 bis 7.3

Die Maßnahme zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen (VAFB3) ist um nebenstehenden Wortlaut ergänzt worden. in der TF 7.3

Die Maßnahme ACEF1 wurde im AFB und in den Textlichen Festsetzungen, Teil B konkretisiert bzw. wie nebenstehend angeregt ergänzt:
Bezüglich der Arten Haussperling und Hausrotschwanz wurde die Maßnahme ACEF2 festgesetzt und in die TF. 7.1 zusätzlich aufgenommen.

Auch die zeitlichen Regelungen zur Durchführung der CEF-Maßnahmen (ACEF1 und ACEF2) sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen, (TF 7.1)

Nebenstehender Hinweis ist berücksichtigt worden.

Dazu sind bereits im Bebauungsplan entsprechend konkrete Maßnahmen und konkrete Standorte für die Ersatzmaßnahmen festzulegen, in einer hinreichenden Anzahl.

Weiterhin sind die Vorkommen der Nester in der Brutzeit vor Baubeginn nochmals zu kontrollieren, damit die genaue Anzahl der Ersatzquartiere festgelegt werden kann. Das Ergebnis der Kontrolle ist der UNB unaufgefordert einzureichen.

Nach Anbringung der Ersatzquartiere ist in den darauffolgenden drei Brutperioden eine Funktionskontrolle (Monitoring) zur Brutzeit durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert jährlich bis zum 15.11 des jeweiligen Jahres vorzulegen. Werden die Ersatznisthilfen ab dem 2. Jahr nach Anbringung nicht wie erwartet angenommen, sind die weiteren Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

Die Maßnahmen VAFB1 und 2 sind entsprechend anzupassen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist folgendes in den Text Teil B, mind. als Hinweis aufzunehmen: Baugruben sind mit hinreichend Ausstiegshilfen (z.B. einfache, Bretter) auszustatten.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen

Eine Mahd der Flächen frühestens ab 15. Juli würde die Ansiedlung und einen Bruterfolg von Bodenbrütern sowie das Aussamen von Kräutern/Gräsern begünstigen. Der aktuelle Zeitpunkt, ab 15.06. ist hierfür entschieden zu früh und ist aus artenschutzrechtlichen Gründen anzupassen, Mahd frühestens ab 15. Juli

Hinweis

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1-3 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit oder ggf. als Straftat geahndet werden.

Die Stellungnahme zur Eingriffsregelung/ Gehölzschutz wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Heide Beese
SB Artenschutz/ Naturschutzgebiete/cross compliance

Gemeinde Warlow		Blatt 14	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim , Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

Die Ermittlung der Art erforderlicher Ersatzmaßnahmen, der Anzahl und der Standorte der Ersatzquartiere /-nester, die Besiedlungskontrolle vor und während der Bautätigkeiten und das 3-jährige Monitoring werden im AFB beschrieben bzw. begründet und gehen entsprechend in die textlichen Festsetzungen (TF 7.1 bis TF 7.3) ein.

Nebenstehende Vermeidungsmaßnahme wurde unter Hinweise, nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB Allgemeiner Artenschutz, Pkt. 2 aufgenommen.

Ausgleichsmaßnahmen

Der Anregung wird gefolgt: Der Termin zur Mahd von Grünflächen ab dem 15. Juli ist in den Textlichen Festsetzungen unter TF 6.3 angepasst worden.

Hinweis

Die Hinweise werden ergänzend in die Begründung unter Abschnitt 13. Hinweise aufgenommen.

Entsprechend der vorgenannten Überarbeitungen/Festsetzungen erfolgt die Anpassung/Konkretisierung des AFB, der Begründung zum Bebauungsplan und des Umweltberichtes.

Die so überarbeiteten Planunterlagen wurden der Unteren Naturschutzbehörde des LK LUP zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme (sh. Folgeblätter 15-17) vorgelegt.

FD 63
Bauleitplanung

Reg.-Nr.: 20026

Maßnahme: B-Plan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB¹ hat der Satzungsentwurf der Gemeinde Warlow über den Bebauungsplans Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung zur Prüfung vorgelegen.

abschließende Stellungnahme zur Eingriffsregelung

(Annika Baumgart, Tel: 03871 722 – 6815, E-Mail: annika.baumgart@kreis-lup.de)

Gegen den Bebauungsplan „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In den Textteil B sind nachfolgende Punkte aufzunehmen:

1. Punkt 6.5 ist wie folgt zu ändern:
 - Die Strauchpflanzung ist 3-reihig anzulegen.
2. Punkt 6.6 ist wie folgt zu erweitern:
 - Die Schutzeinrichtungen sind bei Bedarf instandzusetzen. Ein „auf-den-Stock-setzen“ der Sträucher ist unzulässig. Pflegemaßnahmen des Strauchsaums sind auf seitliche Schnittmaßnahmen zu beschränken.
3. Punkt 6.8 ist wie folgt zu ergänzen:
 - Bäume und Sträucher sind bei Bedarf nachzupflanzen.
4. Hinweis:
 - Die aufgeführten Maßnahmen der Grünordnung (Grünflächen M1 bis M3) sind während der Bauarbeiten vor Befahren zu schützen.
 - Insektenfreundliche Beleuchtung sollte nicht nur empfohlen, sondern festgesetzt werden.

Begründung

Auf die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Hier gilt § 15 Abs. 2 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entsprechend.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Textliche Angaben oder Erklärungen in einer Begründung bzw. im

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Gemeinde Warlow		Blatt 15	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim , Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

Abschließende Stellungnahme
Eingriffsregelung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Unter Beachtung der unten stehenden Begründung wird in den Textteil B ergänzend aufgenommen:

1. Unter TF 6.5:
Die Strauchpflanzung ist 3-reihig anzulegen.
2. Unter TF 6.6:
Die Schutzeinrichtungen sind bei Bedarf instandzusetzen. Ein „auf-den-Stock-setzen“ der Sträucher ist unzulässig. Pflegemaßnahmen des Strauchsaums sind auf seitliche Schnittmaßnahmen zu beschränken.
3. Unter TF 6.8:
Die Baum- und Strauchpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen..
4. Hinweis:
Unter Punkt 6.8:
Die aufgeführten Maßnahmen der Grünordnung (Grünflächen M1 bis M3 sowie G1) sind während der Bauarbeiten vor Befahren zu schützen.
Unter Hinweise
Insektenschutz/allgemeiner Artenschutz
1. Als Außenbeleuchtung sind zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum 2.000 bis max. 3.000 Kelvin zu verwenden.

Begründung

Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

Umweltbericht dienen der Herleitung, Erläuterung und Begründung, bleiben aber letztendlich unverbindlich. Verbindlich werden nur diejenigen Festlegungen und Hinweise, die konkret im Satzungsentwurf dargestellt sind. Hier bedarf es noch kleinerer Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Gemeinde Warlow		Blatt 16	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim , Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022			

sh. oben

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2)
BauGB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Stellungnahme:

 Behörde/TÖB Nachbargemeinde BürgerAbwägungsergebnis: **Landkreis Ludwigslust-Parchim**, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau vom 11.05.2022, 07.06.2022 und 05.10.2022 /07.11.2022**Artenschutz**

In den Text Teil B unter der TF 7.1 wird ergänzend aufgenommen:

Die Ergebnisse des Monitorings sind zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert jährlich bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Werden die Ersatznisthilfen ab dem 2. Jahr nach Anbringung nicht wie erwartet angenommen, sind die weiteren Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

O.g. Ergänzung ist in den Formblättern zum AFB bereits enthalten.

Artenschutz

Sehr geehrte Frau Adler,
die artenschutzrechtlichen Belange der Stellungnahme vom 07.06.2022 wurden überwiegend berücksichtigt.

In den Text Teil B Punkt 7.1 ist zum Monitoring (siehe auch Stellungnahme vom 07.06.2022) ergänzend aufzunehmen:

Die Ergebnisse des Monitorings sind zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert jährlich bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Werden die Ersatznisthilfen ab dem 2. Jahr nach Anbringung nicht wie erwartet angenommen, sind die weiteren Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

Begründung

Die Vorlage der Ergebnisse des Monitoring bei der UNB ist üblich erforderlich, um die Annahme der Nester zu prüfen. Die Abstimmung ggf. weiterer Maßnahmen dient der Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (Risikomanagement).

In den Formblättern zur Artenschutzrechtlichen Prüfung ist das im Text Teil B enthaltene Monitoring, einschl. der obigen Ergänzungen- zur Erhöhung der Rechtssicherheit- aufzunehmen.

Die verzögerte Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Heide Beese
SB Artenschutz/ Naturschutzgebiete/cross compliance

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Fachdienst Umwelt

Postanschrift: Postfach 160220, 19092 Schwerin

Büroanschrift: Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust

Tel: +49 3871 722 – 6838

Fax: +49 3871 722 77 – 6838

E-Mail: Heide.Beese@kreis-lup.deLandkreis LUP im Internet (www.kreis-lup.de)[Service im Internet](#)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

EINGANG

19. APR. 2022

Erl.:



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

ECO-CERT
z.H. Herrn Kuhlmann
Teerofen 3
19395 Plau am See/OT Karow

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluvm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-078-22-5122-76146
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 11. April 2022

B-Plan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Ihr Schreiben vom 17. März 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Bestand der Rinderanlage baurechtlich gesichert und der Neu- und Umbau der bestehenden Wirtschaftsgebäude ermöglicht, ohne das eine ausreichende Flächenausstattung des dort wirtschaftenden Tierhaltungsbetriebes gesichert sein muss. Für die Kompensationsmaßnahmen werden u.a. Flächen des Feldblocks DEMVLI095DD30081 durch die Anpflanzung einer Baumreihe in Anspruch genommen.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Gemeinde Warlow

Blatt 18

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Stellungnahme:

Behörde/TÖB

Nachbargemeinde

Bürger

Abwägungsergebnis: **StALU Westmecklenburg**
vom 11.04.2022

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Nebenstehender Hinweis darauf, dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen bzw. in der Aussage bestätigt.

Von der nunmehr vorgesehenen Pflanzung der Baumreihe entlang des gemeindeeigenen Weges ausgangs der Straße der Jugend in der Gem. Warlow, Flur 1, Flst. 542 und 579 sind keine Feldblockflächen betroffen.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und Bedenken und Anregungen daher nicht geäußert werden.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ich weise darauf hin, dass in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 34 unten auf die §§ 22 und 23 BImSchG Bezug genommen wurde. Das ist nicht korrekt, da es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt und damit die §§ 5 und 6 greifen. Hier sollte eine redaktionelle Korrektur erfolgen.

Im Auftrag


Anne Schwanke

Gemeinde Warlow		Blatt 19	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 11.04.2022			

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange im Zuständigkeitsbereich des StALU nicht betroffen sind. Die Untere Naturschutzbehörde des LK Ludwigslust-Parchim ist im Verfahren beteiligt worden.

3.2 Wasser

Dass Gewässer I. Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in Zuständigkeit des STALU WM nicht berührt sind und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Boden

In den Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 17.09.2018 und vom 11.05.2022 wird ein Altlastenverdacht nicht vorgebracht. Da für den Geltungsbereich des B-Planes bisher keine Altlasten angezeigt wurden, waren im Rahmen dieser Bauleitplanung keine weiteren Abstimmungen erforderlich. Der Hinweis zum Altlasten- und Bodenschutzkataster sowie der Hinweis, dass darüber hinaus gehende schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen sind, sind bereits in die Begründung Abschnitt 6.7 Abfallentsorgung und Kreislaufwirtschaft sowie die textlichen Hinweise Abschnitt 13. Hinweise aufgenommen worden.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Auf Anregung der Immissionsschutzbehörde des LK LUP (Stellungnahmen vom 17.09.2018 und vom 11.05.2022) erfolgte die Aufnahme von Hinweisen zu den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gem. der §§ 22 und 23 BImSchG, da deren Errichtung und Betrieb im Plangebiet grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Darauf wird in der Begründung unter Abschnitt 6.9 Immissionsschutz Bezug genommen. Die erforderliche redaktionelle Korrektur im Begründungstext ist erfolgt.

Straßenbauamt
Schwerin



Seite 1 von 1



Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin

Gemeinde Warlow
über
ECO-CERT
Ingenieurgesellschaft Kremp, Kuhlmann und
Partner
Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow

Bearbeiter: Herr Backert
Telefon: 0385 588 81 146
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 2114-512-00-A15 WARL BP 5-2018/088-001
(Bitte bei Antwort angeben) BA 2022/0486
Datum: 24. März 2022

**Stellungnahme zum
Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der
Gemeinde Warlow**

Ihre E - Mail vom 16.03.2022 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem E-Mail haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über den Beschluss der
Gemeindevertreter der Gemeinde Warlow vom 01.02.2022 zur öffentlichen Auslegung des
oben genannten Bebauungsplanes informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin
war am 16.03.2022. Dazu haben Sie die Unterlagen in digitaler Form beigefügt.

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass von dem Plangebiet nach wie vor keine
Bundes- und Landesstraßen oder Liegenschaften der Straßenbauverwaltung betroffen sind.
Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden somit nicht berührt.

Gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Warlow bestehen
in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Wunrau
Dezernent
Verwaltung, Betrieb und Verkehr

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/>.

Gemeinde Warlow

Blatt 20

Anlage zum Abwägungsbeschluss
Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Stellungnahme:

Behörde/TÖB

Nachbargemeinde

Bürger

Abwägungsergebnis: **Straßenbauamt Schwerin**
vom 24.03.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bundes- und Landesstraßen oder Liegenschaften der Straßenbauverwaltung vom Bebauungsplan Nr. 5 nicht betroffen sind sowie keine Einwände in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht bestehen.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

ECO-CERT Ingenieurgesellschaft Kremp,
Kuhlmann und Partner
Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0868/22

Az. 512/13076/175-2022

Ihr Zeichen / vom
18.03.2022

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 44

Datum
11.04.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 5 "Rinderanlage Warlow" der Gemeinde Warlow

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust“. Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma HanseWerk AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn.
Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Gemeinde Warlow

Blatt 21

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Stellungnahme:

Behörde/TÖB

Nachbargemeinde

Bürger

Abwägungsergebnis: **Bergamt Stralsund**

vom 11.04.2022

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen der Bergbauberechtigung "Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust." Der Bergbauberechtigte ist die Firma HanseWerk AG (sh. Abschnitt 9. Bergbau der Begründung, bzw. Hinweise, nachrichtliche Übernahme, Planzeichnung). Dieser wird bei nachgeordneten (baurechtlichen bzw. Immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahren beteiligt, um die Belange des Bergbaus (nach § 1 Abs. Pkt. 8 Buchstabe f) abzustimmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Bergamtes Stralsund keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht werden.

Gemeinde Warlow		Blatt 22	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege			

Keine Stellungnahme abgegeben.

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

ECO-CERT
Ingenieurgesellschaft Kremp, Kuhlmann und
Partner
Teerofen 3
19395 Plau am See, OT Karow

E-Mail: th.kuhlmann@eco-cert.com



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.03.2022
Bearbeiter: Herr Pollee (Abt. 5)
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-22080-510
Tel.: 03843 777-514 (Abt. 5)
Fax: 03843 777-9888
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 21.04.2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Abteilung 5.

Im Auftrag

K. Fleisch

Vorhaben
B-Plan Nr. 5 "Rinderanlage Warlow", Gemeinde Warlow

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 5)

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow, Entwurf vom September 2021
- [2] Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow, Entwurf vom September 2021
- [3] Emissions- und Immissionsprognose für Schall für die Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern am Standort Warlow, AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH Büro für Schallschutz, Projekt: 10020022, Bearbeiter: B. Sc. Olaf Sakuth, vom 4. August 2020

Hausanschrift:
Goldsberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-100
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltaktivitätsüberwachung,
Küstergewässeruntersuchungen,
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831 698-0
Telefax: 03831 698-897

Hausanschrift:
Bohnenkrieger
Brüder Chaussee 13
19408 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451059

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengeld
Paulstörcher Weg 1
19051 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

Allgemeine Datenschutzhinweise:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lung.mv.de/Datenschutz.

Gemeinde Warlow

Blatt 23

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Stellungnahme:

Behörde/TÖB

Nachbargemeinde

Bürger

Abwägungsergebnis: **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 21.04.2022**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Das LUNG begrüßt die Erarbeitung der Prognose [3] begleitend zur Planung. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der berechnete Spitzenpegel am Immissionsort IO1 durch die maximalen Geräuschpegel des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs bestimmt wird. Ggf. lassen sich die von ihm aufgeführten organisatorischen Maßnahmen umsetzen:

„Organisatorisch kann dem entgegengewirkt werden, in dem die Geschwindigkeit im Bereich der Zufahrt nachts begrenzt wird. Ein Abstellen und Verlassen des LKW im Bereich der Zufahrt sollte vermieden werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass auch am Immissionsort IO1 die zulässigen Spitzenpegel eingehalten werden können.“

Hausanschrift: Goldberger Straße 12b 18273 Glöfrow Telefon: 03843 777-0 Telefax: 03843 777-108 E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de http://www.lung.mv-regierung.de	Hausanschrift: Umweltradioaktivitätsüberwachung, Küstengebietsschutz Barenstraße 18 19429 Stralsund Telefon: 03831 698-0 Telefax: 03831 698-687	Hausanschrift: Bohnenlager Brüder Chaussee 13 19406 Sternberg Telefon: 03847 2287 Telefax: 03847 481089	Hausanschrift: Abwasserabgabe, Wasserentnahmeanlage Pausenflur Weg 1 18061 Schwerin Telefon: 03843 777-300 Telefax: 03843 777-309
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lung.mv.de/Datenschutz.

Stellungnahme:

 Behörde/TÖB Nachbargemeinde Bürger

Abwägungsergebnis: **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 21.04.2022**

Nebenstehender Hinweis wird im Bebauungsplan als Festsetzung aufgegriffen bzw. in der Begründung sowie im Umweltbericht berücksichtigt.

Stellungnahme:

 Behörde/TÖB Nachbargemeinde BürgerAbwägungsergebnis: **Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg- Vorpommern
Geschäftsbereich Schwerin**

Keine Stellungnahme abgegeben.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand



ENTWURF
19. APR. 2022

Forstamt Grabow · Goethestraße 1a · 19300 Grabow

ECO-CERT
Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow

Forstamt Grabow

Bearbeitet von: Frau Brassat
Telefon: 03 87 56 / 514 - 13
Fax: 03 87 56 / 514 - 22
E-Mail: Jaqueline.Brassat@foa-mv.de
Aktenzeichen: FoA30/7444.382-2022-004
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Grabow, 5. April 2022

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Ihre Mail vom 17.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bebauungsplan nehme ich für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Der obigen Satzung über den Bebauungsplan wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Hinweis:

Im Geltungsbereich bzw. in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V.
Forstrechtliche Belange werden daher nach derzeitiger Lesart nicht berührt!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Holger Voß
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuer Nummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Gemeinde Warlow		Blatt 26	
Anlage zum Abwägungsbeschluss		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)			
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -Anstalt des öffentlichen Rechts- Forstamt Grabow vom 05.04.2022			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Bebauungsplan aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt wird und forstrechtliche Belange nicht berührt werden.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

ECO-CERT

Teerofen Haus 3
DE-19395 Plau am See OT Karow

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202200219

Schwerin, den 22.03.2022

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Rinderanlage Warlow FPÜ Gem. Warlow Bebauungsplan Nr. 5
"Rinderanlage Warlow" - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Zeichen: 17.3.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerepunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 588482/56039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDE33HAN

Gemeinde Warlow

Blatt 27

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Stellungnahme:

Behörde/TÖB

Nachbargemeinde

Bürger

Abwägungsergebnis: **Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg- Vorpommern**
vom 22.03.2022

Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Stellungnahme ist wortgleich zur Stellungnahme vom 11.09.2018, die wie folgt bereits berücksichtigt wur-
de:

In die Begründung, unter Abschnitt **5.1 Bestand, derzeitige Nutzungen und Nutzungsbeschränkungen** wird
aufgenommen: Auf dem Flurstück 40 befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der amtlichen geodäti-
schen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der als Trigonometrischer Punkt 2. Ordnung
ausgewiesene Festpunkt ist südöstlich des vorhandenen Bergeraumgebäudes und somit außerhalb des Plan-
geltungsbereiches verortet. Festsetzungen oder Hinweise zum Umgang mit Vermessungsmarken sind daher
nicht weiter erforderlich.

Nebenstehende Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

 Behörde/TÖB Nachbargemeinde BürgerAbwägungsergebnis: **Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg- Vorpommern**
vom 22.03.2022

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Sh. oben

Auszug aus dem Festpunktinformationssystem

Gemeinde Warlow		Blatt 29	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg- Vorpommern vom 22.03.2022			

Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. nur mit Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt werden.

Übersichtskarte Lage Festpunkt

Gemeinde Warlow		Blatt	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg- Vorpommern vom 22.03.2022			

Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. nur mit Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt werden.

Gemeinde Warlow		Blatt 30	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Handwerkskammer Schwerin			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Warlow		Blatt 31	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Industrie- und Handelskammer zu Schwerin			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Warlow		Blatt 32	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Landgesellschaft M-V mbH			

Keine Stellungnahme abgegeben.



Zweckverband
kommunaler
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust
Der Verbandsvorsteher
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Techentiner Straße 36
19288 Ludwigslust
Telefon: (03874) 42 02- 0
Telefax: (03874) 42 02-19

Internet: www.zkwal.de
Bearbeitet von: Browatzki
Telefon: (0 38 74) 42 02-18

ZkWAL · Techentiner Straße 36 · 19288 Ludwigslust

Amt Ludwigslust - Land
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Warlow
Wöbbeliner Str. 5
19288 Ludwigslust

Amt Ludwigslust Land
Posteingang
21. März 2022
Verm. ...

Ihr Zeichen: _____ Ihre Nachricht: 16.03.2022 Unser Zeichen: TB-I/Br E-Mail: wassering@zkwal.de Datum: 17.03.2022

**Stellungnahme
zum Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfes des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Warlow.
Zum o.g. Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warlow haben sie von uns am 20.08.2018 eine Stellungnahme bekommen, welche auch weiterhin die Gültigkeit behält.

Dieses Schreiben dient lediglich als Stellungnahme des ZkWAL. Die Erteilung von Genehmigungen, Auskünften zum Anlagenbestand bzw. der Abschluss von Verträgen erfolgt gesondert auf Antragstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Freyermuth
Verbandsvorsteher

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg Schwerin
Kto.-Nr. 1 510 001 340
Bankleitzahl: 14052000
IBAN: DE30140520001510001340
BIC: NOLADE21LWL
Glaubiger ID SEPA: DE1311100000122634

Registergericht
Amtsgericht Schwerin
St.-Nr. 079 / 133 / 81631

Verbandsvorsteher: Fred Freyermuth

Sprechzeiten: Mo. & Di. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr,
Mi. & Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr Do. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Gemeinde Warlow

Blatt 33

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Stellungnahme:

Behörde/TÖB

Nachbargemeinde

Bürger

Abwägungsergebnis: **Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust vom 17.03.2022**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 20.08.2018 weiterhin Gültigkeit behält. Die in dieser Stellungnahme vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind berücksichtigt worden.

Wasser- und Bodenverband Untere Elde – Lindenstr. 30 – 1288 Ludwigslust

Dr. Ing. Thomas Kuhlmann
Teerofen 3

19395 Plau am See OT Karow

19.04.2022
He

WG: Gem. Warlow Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:

Von der geplanten Maßnahme „Rinderanlage Warlow“ sind keine Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde betroffen.

Von der Ausgleichsmaßnahme zum o.g. Vorhaben sind die Gewässer zweiter Ordnung Nr. WL 76, WL 76012, WL 76014 und WL 76019 betroffen.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

1. Der Gewässerschutzstreifen von 5,00 m von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) möglich ist.
2. Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.
3. Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.
4. Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen. Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.
5. Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabenträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
6. Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

Verbandsvorsteher:
Wolfgang Kann
Geschäftsführer:
Dominic Krüll

Telefon: 03874 / 22024
Telefax: 03874 / 22028
E-Mail: mail@wbv-untere-elde.de

Wasser- und Bodenverband
Untere Elde
Lindenstraße 30
19288 Ludwigslust

Sparkasse
Mecklenburg-Schwenn
Kto.-Nr. 1510 002 738
BLZ 140 520 00

IBAN:
DE17 1405 2000 1510 0027 38
SWIFT-BIC:
NOLADE21LWL

1 / 2

Gemeinde Warlow		Blatt 34	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Wasser- und Bodenverband "Untere Elde" vom 17.03.2022			

In Anbetracht der Nähe zu den nebengenannten Gewässern II. Ordnung der ursprünglich vorgesehenen Pflanzung von 30 Einzelbäumen (auf dem Flst. 516 der Flur 1 gem. Warlow sowie Flst. 577, Flur 2) und nach Rücksprache/Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ erfolgt nunmehr die Umverlegung des Pflanzstandortes entlang des Weges ausgangs der Straße der Jugend in Richtung Jasnitz (Gem. Warlow, Flur 1, Flst. 542 und 579). Hier sind keine Gräben/Gewässer vorhanden, deren Unterhaltung beeinträchtigt werden könnte. Somit sind die nebenstehenden Hinweise nicht weiter zu beachten.

Bei einer Anpflanzung innerhalb des Gewässerschutzstreifens gilt:
Sollten verrohrte und offene Gewässerabschnitte für eventuell auszuführende Reparaturleistungen nicht frei zugänglich sein, werden die Mehraufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Sollten im Zuge von Arbeiten an Rohr- oder offenen Gewässerabschnitten Beschädigungen an den Anpflanzungen entstehen, übernimmt der Wasser- und Bodenverband hierfür keine Haftung.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Errichten von Anlagen jeglicher Art erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Heike Heller
Verbandsingenieurin

Gemeinde Warlow		Blatt 35	
Anlage zum Abwägungsbeschluss		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)			
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Wasser- und Bodenverband "Untere Elde" vom 17.03.2022			

Sh. oben

Kartenausschnitt Gewässer

Gemeinde Warlow		Blatt 36	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Wasser- und Bodenverband "Untere Elde" vom 17.03.2022			

Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. nur mit Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt werden.



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Dr. Ing. Thomas Kuhlmann
Teerofen 3
19395 Plau am See, OT Karow

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
31. März 2022 | Bebauungsplan Nr. 5 - Rinderanlage Warlow

Vorgangsnummer: 99728412 / PLURAL 261167 / Lfd.Nr.00861-2022
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrter Herr Dr. Kuhlmann,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Aufgaben und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>)

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Rieser Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Gemeinde Warlow		Blatt 37	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 31.03.2022			

Die Bestandsanlagen/-leitungen der Telekom sind bei der Planung berücksichtigt bzw. nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

Nebenstehende durchführungsrelevante Hinweise sind in die Begründung Abschnitt 6.6 Ver- und Entsorgung Fernmelde- und Breitbandversorgung bereits aufgenommen worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ansonsten keine Einwände bestehen.

Stellungnahme:

 Behörde/TÖB Nachbargemeinde BürgerAbwägungsergebnis: **Deutsche Telekom Technik GmbH**
vom 31.03.2022

Ute Glaesel | 31.März 2022 | Seite 2

oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

Ute
Glaesel

Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2022.03.31
08:35:48 +02'00'

Anlagen
1 Lageplan

Diese Stellungnahme wird den Bauherren zur weiteren Abstimmung mit der Telekom zur Kenntnis gegeben.

Bestandspläne

Gemeinde Warlow		Blatt 39	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 31.03.2022			

Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. nur mit Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt werden.

Stellungnahme S01146765, VF und VFKD, Gemeinde Warlow, Bebauungsplan Nr. 5

"Rinderanlage Warlow" 20. April 2022, 15:31 Uhr

Von Koordinationsanfrage Vodafone Kabel

An info@eco-cert.com

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

ECO-CERT - T. Kuhlmann
Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01146765
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 20.04.2022
Gemeinde Warlow, Bebauungsplan Nr. 5 "Rinderanlage Warlow"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.03.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gemeinde Warlow

Blatt 40

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Beteiligung – **Entwurf** (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Stellungnahme:

Behörde/TÖB

Nachbargemeinde

Bürger

Abwägungsergebnis: **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**
vom 20.04.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen, im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens vorhanden sind und dass eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant ist.



ECO-CERT Dr. Kuhlmann
Dr. Ing. Thomas Kuhlmann
Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow

Leitungsauskunft

HanseGas GmbH

Team Lenzen
Am Bahndamm 1
19309 Lenzen

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038792-5087-1
F 038792-5087-2

24.03.2022

Reg.-Nr.: 472080 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Planung
Ort: Warlow, Ludwigsluster Straße (lt. Lageplan)

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

gute Nachrichten: Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der HanseGas GmbH.
Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit unterirdischen Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern.
Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Vorhaben.

Freundliche Grüße

Team Lenzen

Geschäftsführung:
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Gemeinde Warlow		Blatt 41	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: HanseGas GmbH vom 24.03.2022			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Leitungen der HanseGas GmbH im Plangebiet befinden.

Anmerkungen:
Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Gemeinde Warlow		Blatt	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: HanseGas GmbH vom 24.03.2022			

Gemeinde Warlow		Blatt 42	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: WEMAG AG			

Keine Stellungnahme abgegeben.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

ECO-CERT Ingenieurgesellschaft Kremp, Kuhlmann und Partner
 Dr. Ing. Thomas Kuhlmann
 Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow

Ansprechpartner: Ute Hiller
 Telefon: 0341/3504-461
 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen: PE-Nr.: 02571/22
 Reg.-Nr.: 14303/18
PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
 Datum: 22.03.2022

Gemeinde Warlow, Bebauungsplan Nr. 5 "Rinderanlage Warlow" (Entwurf)

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
 E-Mail mit Download-Link 16.03.2022 GDMCOM
 E-Mail mit Download-Link 17.03.2022 ONTRAS

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Gemeinde Warlow		Blatt 43	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH vom 22.03.2022			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den nebenstehenden Anlagenbetreibern kein Unternehmen betroffen ist.

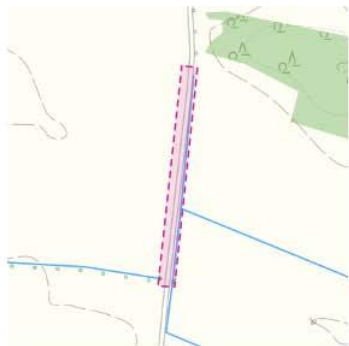
Nebenstehender Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.342449, 11.419012



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2/Maßn. A1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.358358, 11.401619

Stellungnahme:

Behörde/TÖB

Nachbargemeinde

Bürger

Abwägungsergebnis: **GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH** vom 22.03.2022

Die Prüfung ergab, dass der nebenstehend dargestellte Bereich dem angefragten Plangeltungsbereich entspricht,

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Stellungnahme:

Behörde/TÖB

Nachbargemeinde

Bürger

Abwägungsergebnis: **GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH** vom 22.03.2022



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Gemeinde Warlow, Bebauungsplan Nr. 5 "Rinderanlage Warlow" (Entwurf)**

PE-Nr.: 02571/22
Reg.-Nr.: 14303/18

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Gemeinde Warlow		Blatt 46	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH vom 22.03.2022			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der nebenstehenden Anlagenbetreiber keine Einwände bestehen, da keine Anlagen und keine zurzeit laufende Planungen im Plangebiet vorhanden sind.

Eine erneute Anfrage wird nicht erforderlich.

Weitere relevante Versorgungsträger/Anlagenbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.

Planauszüge

Gemeinde Warlow		Blatt 47	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH vom 22.03.2022			

Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. nur mit Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt werden.

Gemeinde Warlow		Blatt 48	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: HanseWerk AG			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Anmerkungen:
Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Gemeinde Warlow		Blatt	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: HanseGas GmbH vom 24.03.2022			

Aktenzeichen: 20220317-083157

Gemeinde Warlow		Blatt 50	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: GASCADE Gastransport GmbH vom 17.03.2022			

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.
Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der Gascade Gastransport GmbH sowie der nebenstehend aufgeführten Anlagenbetreiber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nebenstehender Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Warlow		Blatt 51	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Ontras Gastransport GmbH Netzbereich Nord			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Sh. Stellungnahme GDMcom

Gemeinde Warlow		Blatt 52	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Warlow		Blatt 53	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Stadt Ludwigslust			

Keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme:

 Behörde/TÖB Nachbargemeinde BürgerAbwägungsergebnis: **Gemeinde Picher über Amt Hagenow-Land**

Keine Stellungnahme abgegeben.

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Mitteilung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden Göhlen und Lüblow haben den, mit E-Mail vom 17.03.2022, vorgelegten Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5

„Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow erhalten und geprüft.

Von Seiten der Gemeinden Göhlen und Lüblow werden weder Anregungen noch Bedenken zur o. g. Planung der Gemeinde Warlow vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

E. Penndorf

Amt Ludwigslust-Land
-Der Amtsvorsteher-
Wöbbeliner Straße 5
19288 Ludwigslust

Telefon: 03874 4269-36

Fax: 03874 666818

Gemeinde Warlow		Blatt 54	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Gemeinde Lüblow über Amt Ludwigslust-Land vom 11.04.2022			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Gemeinde Lüblow weder Anregungen noch Bedenken zur o. g. Planung der Gemeinde Warlow vorgebracht werden.

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“

Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Mitteilung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden Göhlen und Lüblow haben den, mit E-Mail vom 17.03.2022, vorgelegten Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5

„Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow erhalten und geprüft.

Von Seiten der Gemeinden Göhlen und Lüblow werden weder Anregungen noch Bedenken zur o. g. Planung der Gemeinde Warlow vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

E. Penndorf

Amt Ludwigslust-Land
-Der Amtsvorsteher-
Wöbbeliner Straße 5
19288 Ludwigslust

Telefon: 03874 4269-36

Fax: 03874 666818

Gemeinde Warlow		Blatt 55	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Gemeinde Göhlen über Amt Ludwigslust-Land vom 11.04.2022			

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Gemeinde Göhlen weder Anregungen noch Bedenken zur o. g. Planung der Gemeinde Warlow vorgebracht werden.



Warlow, den 06.04.2022

Amt-Ludwigslust-Land
Wöbbeliner Straße 5
Gemeinde Warlow
19288 Ludwigslust

Amt Ludwigslust-Land
Posteingang
7 April 2022
Verm.

Einwendung gegen den Bebauungsplan Nr.5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beanstande ich und lehne die Abwägungsergebnisse über die eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr.5 der Rinderanlage in Warlow ab. Das betrifft ebenso den Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Warlow vom 01.02.2022. Den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.5 „Rinderanlage der Gemeinde Warlow“ vom Oktober 2021 beanstande ich und lege Widerspruch ein.

Meine Einwendungen richten sich insbesondere gegen folgende Sachverhalte:

- der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt die Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe nicht und lässt den Eindruck eines exponierten Gebietes entstehen
- die Erhöhung der Immissionen durch die steigende Geruchs- Staub- und Lärmbelästigung sowie dem erhöhten Verkehrsaufkommen
- die konventionelle Tierhaltung, die nicht mehr mit dem Tierwohl, der Ökologie und dem Umweltbewusstsein im Einklang steht (Haltung in kleinen Buchten, auf Spaltböden und über dem Güllelager)
- gegen die industriemäßige Tierproduktion (der Eigner verfügt über keine eigenen landwirtschaftlichen Flächen, um selbst Futter anzubauen) – der Landwirtschaftsminister Till Backhaus sprach sich kürzlich, am 22. 03. 2022, gegen die industriemäßige Tierhaltung deutlich aus
- die Erhöhung der Tierzahlen und der damit erhöhten Beeinträchtigung für die Umwelt und der Ökologie, der Verdopplung des Verkehrsaufkommens und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Einwohner in Warlow
- dem fehlenden Verkehrs-bzw. Sanierungskonzept für die schon jetzt marode dorfeigene Straße im Bereich Ludwigslusterstrasse 17 -17e (wegen der jetzt schon intensiven Nutzung der Straße durch den Betreiber, sollte er an den Kosten beteiligt werden)
- der unzulässigen Überschreitung der Zusatzbelastung durch Lärm im Bereich der Wohnbebauung Ludwigslusterstrasse 17A

Gemeinde Warlow		Blatt 2	
Anlage zum Abwägungsbeschluss		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)			
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input checked="" type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Bürger:in II vom 06.04.2022			

Zu den nebenstehender Einwendungen, in dem die ablehnende Haltung zum plangegegenständlichen Bebauungsplan Nr. 5 sowie zu den Beschlüssen der Gemeindevertretung zum Ausdruck gebracht wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den im Einzelnen vorgebrachten nebenstehenden Sachverhalten:

- Es ist nicht zutreffend, dass die nächstgelegene Wohnbebauung bei der Planung und auch im Abwägungsprozess unberücksichtigt geblieben ist. Hier wird, den Einwand betreffend, auf die einschlägigen Untersuchungen und Immissionsprognosen und auf die hiermit im Zusammenhang stehenden Ergebnisse der Umweltprüfung/des Umweltberichtes verwiesen. Zudem befindet sich keine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Zwischen der Tierhaltungsanlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung in Innenbereichslage liegen mehr als 150 m Abstand mit Verkehrs-, Gehölz- und landwirtschaftlichen Nutzflächen des Außenbereiches. Die Entstehung eines exponierten Gebietes wird mit Planung nicht verfolgt. Zum Einen betrifft diese eine Bestandsanlage, die als solche seit mehreren Jahrzehnten an dieser Stelle bereits betrieben wird, zum Anderen sind Sondergebiete (hier mit der Zweckbestimmung Rinderhaltung/LW) aufgrund ihrer Eigenart nur in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung und damit regelmäßig in exponierter (herausgehobener) Lage zulässig.
- Im Ergebnis der o.g. Immissionsprognosen sind durch die vorliegende Planung keine relevanten Belastungen mit Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten durch Geruchs- und Staubemissionen/Immissionen zu erwarten. Hinsichtlich Geruch ist an allen Immissionsorten im bebauten Siedlungsbereich mit einer Reduzierung (Verbesserung) trotz Tierplatzerhöhung zu rechnen. Die Bewertung der Staubemissionen aus der Kälber- und Rinderanlage in ihrer geplanten Ausführung und daraus abgeleitet eine Prognose der Feinstaubimmissionen und Gesamtstaubdeposition im Nahbereich der Anlage hat ergeben, dass die Kenngrößen der anlagenverursachten Zusatzbelastung unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen. Auch die Untersuchungen zu Schall, belegen, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten (hier IO 1 - Ludwigsluster Straße 17a; IO2 - Baufeld B-Plan Nr. 2 An den Wiesen, Lüblower Weg) - dass von der untersuchten Anlage zum Halten von Rindern im Endausbauzustand keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.
- Entscheidungen über das Für und Wider der Haltungsart, hier der konventionellen Tierhaltung sowie der „industriemäßigen“ Bewirtschaftungsform sind nicht Gegenstand eines Bauleitverfahrens. Hinsichtlich der in Frage kommenden Verfahrensalternativen hat sich die Gemeinde in den Planunterlagen positioniert.
- Insbesondere mit der Erhöhung der Tierplatzzahlen und dem damit verbundenen Beeinträchtigungspotential hat sich die Gemeinde eingehend im Rahmen der Planaufstellung mit Umweltprüfung auseinandergesetzt.
- Die Entwicklung eines Verkehrs- und Sanierungskonzeptes für gemeindeeigene Verkehrsanlagen, die außerhalb des plangegegenständlichen Geltungsbereiches liegen, ist weder Gegenstand noch Voraussetzung für das laufende B-Planverfahren. Mit dem Aspekt der äußeren Erschließung, einschließlich derverkehrlichen, des Plangebietes hat sich die Gemeinde eingehend und hinreichend auseinandergesetzt.

- eine nachhaltige Vermeidung der unzulässigen Überschreitung des Lärms, durch organisatorische Maßnahmen, ist durch den Wechsel des Personals nicht sichergestellt

Um weiteren Schaden für die Gemeinde, ihrer Bewohner und der Umwelt abzuwenden, lehne ich den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.5 der Gemeinde Warlow ab und erwarte, dass der Entwurf zurückgezogen wird und der Ausstellungsbeschluss für den Bebauungsplan seitens der Gemeindevertretung aufgehoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Warlow		Blatt 3	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input checked="" type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Bürger:in II vom 06.04.2022			

- Der maximal zulässige Spitzenpegel wird am nebenstehend angesprochenen Immissionsort im Beurteilungszeitraum Nacht um maximal 5 dB(A) überschritten. Dies jedoch nur, wenn ein Tiertransport in diesem Beurteilungszeitraum notwendig ist. Der Spitzenpegel wird bestimmt durch die maximalen Geräuschpegel des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs. Die maximalen Geräuschpegel entstehen im Bereich der Zufahrt zum Anlagengelände vor allem durch Geräusche beim Überfahren von Bodenwellen oder beim Zuschlagen der Fahrzeugtür. Organisatorisch kann dem entgegengewirkt werden, in dem die Geschwindigkeit im Bereich der Zufahrt nachts begrenzt wird und das Abstellen und Verlassen des LKW im Bereich der Zufahrt vermieden wird. Diese Maßnahmen sind, im Rahmen der bauplanerischen Möglichkeiten eines Bebauungsplanes, als ausführungrelevante Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan aufgegriffen worden.
- Die mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele der geordneten städtebaulichen Entwicklung und die damit im Zusammenhang stehenden Festsetzungen und Regelungen sind, soweit der Plan rechtskräftig wird, zeitlich unbegrenzt für zukünftige Bauherren, hier für den Betreiber der Rinderanlage, verbindlich. Darauf hat der Wechsel des Personals keinen Einfluss.

Schaden für die Gemeinde, ihrer Bewohner und der Umwelt ist mit der Planaufstellung und der Planentwicklung bisher nicht entstanden. Die festgesetzte bauliche Nutzung in der ausgewiesenen Sondergebietsfläche entspricht neben dem Schutz- und Vorsorgegebot vor schädlichen Umweltwirkungen (auch auf die menschliche Gesundheit) dem Bodenschutzgebot, da es sich um eine Bebauung am Standort einer Bestandsanlage handelt, ohne die Nutzungsart zu ändern und ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

Insofern kommt unter den Vermeidungsaspekten eine Diskussion von Standortalternativen, die eine Verlagerung des Betriebsstandortes (mit dem Immissionsschutz dienlicher Erhöhung der Abstandsgegebenheiten) nicht in Betracht. Das mit Bebauungsplanentwurf umgesetzte Gebot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder objektiven Schäden jeglicher Art, die sich nachteilig insbesondere auf die menschliche Gesundheit (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse), das Klima und die Lebensgrundlagen der Wohn- und Arbeitsbevölkerung auswirken können, wird darüber hinaus auch bei der Ausgestaltung des Vorhabens (Planumsetzung), bei der Planung der konkreten baulichen Anlagen und deren Nutzung bzw. im Rahmen der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen (nach dem BImSchG) oder baurechtlicher (nach BauGB) Genehmigungsverfahrens anzuwenden sein.

Planänderungen oder die Beendigung des plangegegenständlichen Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5 aufgrund der vorliegenden Einwendungen der Bürger:in erachtet die Gemeinde für nicht erforderlich. Den Erwartungen der Bürger:in kann somit nicht entsprochen werden.

Gemeinde Warlow		Blatt 1	
Anlage zum Abwägungsbeschluss Beteiligung – Entwurf (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)		Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“	
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Behörde/TÖB	<input type="checkbox"/> Nachbargemeinde	<input checked="" type="checkbox"/> Bürger
Abwägungsergebnis: Bürger:in I vom 07.04.2022			

Nebenstehender Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Die vorhabenbedingt durch die Tierplatzhöhung der plangegegenständlichen Anlage zu erwartenden Umweltbelastungen, einschließlich eines steigenden Gülle- und Transportaufkommens, sind im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung schutzgutbezogen und im Einzelnen sowie umfassend untersucht und bewertet worden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert. In diesem Sinne ist der nebenstehende Hinweis zum Sachverhalt steigender Umweltbelastungen nicht vergessen worden, er ist u.a. ein Leitbild für die Einhaltung der für die Gemeinde wichtigen Umweltqualitätsziele, zu denen prioritär auch die Lebensqualität der Bevölkerung zählt. Insbesondere mit den Festsetzungen zur zulässigen Art und dem Maß der baulichen Nutzung, den vorgegebenen Rahmenbedingungen zur Betriebsführung, den vorgesehenen Maßnahmen der Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich und Ersatz wird eine Planung von der Gemeinde verfolgt, die keine Einschränkungen der Lebensqualität mit sich bringen. Die Gemeinde unterstützt einen ortsansässigen Betrieb, der konventionelle Tierhaltung betreibt. Die Auffassung, dass diese zwangsläufig nicht zukunftsorientiert ist und der Nachhaltigkeit entbehrt, wird von der Gemeinde nicht vertreten.

Gesendet: Donnerstag, 7. April 2022 23:35
An: Adler Melanie <M.Adler@amt-ludwigslust-land.de>
Betreff: Rindermastanlage Warlow

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der wachsenden Klimakatastrophe und der zunehmenden Belastung unserer Böden und des Wassers bei gleichzeitiger Abnahme der Biodiversität möchte ich Einspruch erheben gegen einen lokalen Ausbau der nicht dem art-eigenen Verhalten der Tiere angepassten Rindermastanlage in Warlow.

Durch eine größere Zahl an Masttieren ist eine steigende Umweltbelastung im Umfeld des Dorfes z.B. durch mehr Gülleverteilung und Transporte, bedingt durch die stärkere Bewirtschaftung der Anlage, zu erwarten.

Das bedeutet für uns Einwohner eine sinkende Lebensqualität für die Ausübung einer Landwirtschaft, die nicht zukunftsorientiert nachhaltig geführt wird.

Da bin ich dagegen, auch in Verantwortung gegenüber der heranwachsenden Generation.

Mit freundlichen Grüßen